



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 29.06.2020

Jugendlicher rastet in Immenstadt aus: „Ihr deutschen Kartoffeln“ – deutschfeindlich?

Laut Bericht des „Kreisboten“ kontrollierte die Polizei am 24. Juni 2020 in Immenstadt einen amtsbekannten 15-Jährigen. Der Polizei war bekannt, dass gegen den Jugendlichen eine gerichtliche Auflage bestand, die ihm den Alkoholgenuss verbot. Da er aber deutlich nach Alkohol roch, wollte die Polizei einen Alkoholtest durchführen. Dabei schlug der 15-Jährige mit voller Kraft gegen die Hand der Polizeibeamtin, in der sie den Alkomaten hielt. Den Alkoholtest verweigerte er. Außerdem beleidigte er die Beamten mit den Worten „Ihr deutschen Kartoffeln“. Die Polizei gab in der Polizeimeldung nicht an, welcher Nationalität der junge Mann angehört.

Ich frage die Staatsregierung:

1. 1 Welche Nationalität hat der Täter?..... 2
1. 2 Welchen Aufenthaltsstatus hat der Täter? 2
1. 3 Falls der Täter einen deutschen Pass besitzt, kann die Staatsregierung ausschließen, dass der Täter einen Migrationshintergrund hat? 2

2. Wurde die Tat dem Themenfeld „Deutschfeindlich“ im Sinne der Kriminalitätsstatistik zugeordnet? 2

3. Wenn nein, warum nicht (bitte detailliert die Gründe darlegen)? 2

4. Bewertet die Staatsregierung die Beleidigung „deutsche Kartoffel“ als deutschfeindlich?..... 2
5. Bewertet die Staatsregierung die Beleidigung „Kanacke“ als ausländerfeindlich? 2

- 6.1 Wegen welcher Delikte ist der amtsbekannte Täter bisher in Erscheinung getreten? 2
- 6.2 Ist der Täter bereits wegen deutschfeindlicher Delikte in Erscheinung getreten? 3

7. Wie ist der Stand sämtlicher laufenden Ermittlungen gegen den Täter?..... 3

8. Sieht die Staatsregierung einen Zusammenhang zwischen der Diskreditierung von Polizeibeamten durch die linke „Black Lives Matter“-Bewegung und Straftaten gegen Polizeibeamte in jüngster Zeit? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 16.07.2020

1. 1 Welche Nationalität hat der Täter?
1. 2 Welchen Aufenthaltsstatus hat der Täter?
1. 3 Falls der Täter einen deutschen Pass besitzt, kann die Staatsregierung ausschließen, dass der Täter einen Migrationshintergrund hat?

Als deutscher Staatsangehöriger kann sich der Beschuldigte ohne Einschränkungen in Deutschland aufhalten. Sein zusätzlicher Besitz der ukrainischen Staatsangehörigkeit ändert hieran nichts.

2. Wurde die Tat dem Themenfeld „Deutschfeindlich“ im Sinne der Kriminalitätsstatistik zugeordnet?
3. Wenn nein, warum nicht (bitte detailliert die Gründe darlegen)?

Ja, die Tat wurde gemäß den bundesweit einheitlichen Richtlinien als deutschfeindliche politisch motivierte Straftat bewertet.

4. Bewertet die Staatsregierung die Beleidigung „deutsche Kartoffel“ als deutschfeindlich?

Bei jedem Einzelfall erfolgt eine Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters, ob/welche Anhaltspunkte dafür vorliegen, zu welchem Themenfeld sie nach fachlicher Bewertung entsprechend dem bundesweit einheitlichen Richtlinien zugeordnet werden kann.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Bezeichnung „deutsche Kartoffel“ um ein ehrverletzendes, deutschfeindliches Schimpfwort, welches als deutschfeindliche politisch motivierte Straftat bewertet wird.

5. Bewertet die Staatsregierung die Beleidigung „Kanacke“ als ausländerfeindlich?

Bei jedem Einzelfall erfolgt eine Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters, ob/welche Anhaltspunkte dafür vorliegen, zu welchem Themenfeld sie nach fachlicher Bewertung entsprechend dem bundesweit einheitlichen Richtlinien zugeordnet werden kann.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Bezeichnung „Kanake“ um ein ehrverletzendes, ausländerfeindliches Schimpfwort, welches als ausländerfeindliche politisch motivierte Straftat bewertet wird.

- 6.1 Wegen welcher Delikte ist der amtsbekannte Täter bisher in Erscheinung getreten?

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson. Unabhängig von der Frage eines etwaigen Erkenntnisaufkommens kommt eine Beantwortung unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH –, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az.: Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) nicht in Betracht, da ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist. Allein die Annahme, dass gegen die betroffene Person strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet wurden, relativiert weder den Schutz seiner Persönlichkeitsrechte noch begründet sie im vorliegenden Fall

Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte des Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

6.2 Ist der Täter bereits wegen deutschfeindlicher Delikte in Erscheinung getreten?

Nein, der Beschuldigte ist bislang nicht wegen deutschfeindlicher Delikte polizeilich in Erscheinung getreten.

7. Wie ist der Stand sämtlicher laufenden Ermittlungen gegen den Täter?

Die polizeilichen Ermittlungen zum aktuellen Fall stehen kurz vor der Abgabe an die Staatsanwaltschaft Kempten. Die anderen polizeilichen Ermittlungen wurden bereits der Staatsanwaltschaft vorgelegt bzw. sind bereits abgeschlossen.

8. Sieht die Staatsregierung einen Zusammenhang zwischen der Diskreditierung von Polizeibeamten durch die linke „Black Lives Matter“-Bewegung und Straftaten gegen Polizeibeamte in jüngster Zeit?

Bei der Begehung einer Straftat, beispielsweise gegen Polizeibeamte, wird die Motivation des Täters zur Tatbegehung beleuchtet. Welchen nachweisbaren Einfluss jedoch beispielsweise politische Bewegungen auf den Täter zur Entwicklung des Tatmotivs haben, wird nur in den seltensten Fällen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens valide feststellbar sein. Darüber hinaus würden derartige Erkenntnisse, sofern sie vorliegen, nicht systematisch bei der Bayerischen Polizei gespeichert, sodass diese auch nicht retrograd belastbar erhoben werden können.